

1994 -12- 22

zu 1 /JPR

DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

Wien, am 20. Dezember 1994

A N F R A G E B E A N T W O R T U N G

zur Anfrage No. 11020.0040/14-94 (1/JPR-NR/94 d.B.) der Abgeordneten Theresia HAIDL MAYR an den Präsidenten des Nationalrates

Die Abgeordnete HAIDL MAYR richtete am 15. Dezember 1994 gemäß § 89 GOG an den Präsidenten des Nationalrates eine schriftliche Anfrage, die folgenden Wortlaut hatte:

- "1. Wie hoch ist die Pflichtzahl für den Bereich des Nationalrates für 1994?
2. Wie hoch ist die Anzahl der tatsächlich besetzten Pflichtstellen in dem unter Punkt 1 angeführten Bereich im Kalenderjahr 1994?
3. Wie hoch ist die Anzahl der offenen Pflichtstellen in Ihrem Bereich für 1994?
4. Wie hoch war die Ausgleichsabgabe, die für den Bereich des Nationalrates im Jahr 1993 an den Ausgleichstaxfonds geleistet werden mußte?"
5. Sind Sie, als der für den Nationalrat politisch Verantwortliche grundsätzlich bereit, sich auch weiterhin für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Ihrem Bereich einzusetzen?

Wenn nein, warum nicht? "

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten, wobei ich zunächst zur gesamten Anfrage Stellung nehmen möchte:

Wie ich bereits im Vorjahr in der Anfragebeantwortung vom 22. Juni 1993, II-10212 der Beilagen, zur damaligen Anfrage des Abgeordneten Dipl. Soz.Arb. SRB zum gleichen Belange ausgeführt habe, ist die Parlamentsdirektion als Dienstgeber selbstverständlich stets bemüht, den Verpflichtungen, die sich aus dem Behinderteneinstellungsgesetz ergeben, nachzukommen. In der Praxis wurden und werden beim ha. Ressort mehr behinderte Menschen beschäftigt, als es die jeweilige Pflichtzahl erfordert. Auch für die Zukunft soll diese Praxis fortgeführt werden.

Zu den Fragen im einzelnen:

Zur Frage 1:

Die Pflichtzahl für den Bereich der Parlamentsdirektion lautet für das Kalenderjahr 1994: **zehn**.

Zur Frage 2:

Die Anzahl der tatsächlich besetzten Pflichtstellen im laufenden Kalenderjahr beträgt: **13 (hievon 4 Doppelanrechnungen)**.

Zur Frage 3:

Die Beantwortung erübrigt sich im Hinblick auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2.

Zur Frage 4:

Da sowohl im Kalenderjahr 1993 wie auch heuer die Einstellungspflicht mehr als erfüllt wurde, mußten keine Ausgleichsabgaben an den Ausgleichstaxfonds geleistet werden.

Zur Frage 5:

Im Hinblick auf meine allgemeinen Ausführungen sowie die Antworten zu den Fragen 1 bis 4 erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.